

und sacramentale Ehen (*Matrim. rata et vera*; vgl. *Innoc. III. c. 4, X De divort. 4, 19*); hier erst wurden sie unter Strafe der Nullität verboten (*Sess. XXIV l. c.*). An den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung; für einzelne Länder und Provinzen hat der apostolische Stuhl später erklärt, daß das genannte tridentinische Gesetz bei den Ehen der Katholiken und bei gemischten Ehen nicht gelten solle. Wenn darum ein akatholisches Ehepaar, welches dort die Ehe geheim oder vor dem protestantischen Prediger oder nur civiliter abgeschlossen hat, zur Kirche zurückkehrt, so wird nicht eine nochmalige Schließung und Einsegnung der Ehe gefordert. Letztere wird auch dann nicht zum zweiten Male vorgenommen, wenn eine Ehe wegen eines verborgenen Ehehindernisses ungültig war und nun nachträglich revalidirt werden muß. Es wird dazu nur die erneute Consenserklärung seitens der Contrahenten gefordert. — Die heilige Schrift und die Tradition reden nicht ausdrücklich über die einzelnen Momente und den Spender des Ehesacramentes. Die heiligen Väter bezeichnen die Einsegnung der Ehe durch den Bischof als ein Erforderniß der Erlaubtheit und Heiligkeit derselben. Im Mittelalter wurde von der kirchlichen Wissenschaft allgemein angenommen, daß die Contrahenten selbst durch die Schließung der Ehe zugleich auch das Sacrament vollzögen (*Thom. Aq. Suppl. III, q. 42, a. 1 ad 1: Verba, quibus consensus exprimitur matrimonialis, sunt forma hujus Sacramenti, non autem benedictio sacerdotis, quae est quoddam sacramentale*). Nur Wilhelm von Paris (*Tract. de Sac. Matr. c. 9*) wird als Vertreter der Ansicht genannt, daß der Ehecontract von dem Sacramente verschiede, und der Priester der Spender des letztern sei. Dieselbe Ansicht vertheidigten auf dem Concil von Trident einige Pariser Theologen (vgl. *Pallav. Hist. Conc. Trid. 20, 4, 1*), denen sich angefahr gleichzeitig auch Melchior Canus anschloß (*Loci theol. 8, 5*). Dieser meinte, nur durch die Mitwirkung des Priesters könne die Eheschließung den Charakter einer religiösen Culthandlung, eines Sacramentes, empfangen; nur bei dieser Annahme lasse sich Materie und Form des Ehesacramentes in genügender Weise bestimmen, u. vgl. Hervorragende Theologen (*Sylvius, Estius, Juenin, Tournely u. A.*) theilten diese Ansicht des Canus; hingegen beharrten die meisten (*Bellarmin, Lugo, Vasquez, Sanchez, Gotti, Willuart, Benedict XIV. u. s. w.*) bei der überlieferten Lehre. Auch die schismatischen Kirchen des Morgenlandes stimmen in diesem Punkte mit dem Abendlande überein (*Bened. XIV. De Syn. dioec. 8, 13, Const. Paucis abhinc. a. 1758; Tournely, De Sac. Matr. q. 3. art. 2; Riez, Dogmengesch. II, 305; Fisser, Ueber den Ausspender des Ehesacram., Regensburg 1844, 2. Aufl., 62 ff.; Fischer, Der Spender der sacram. Gnade bei dem unter Christen geschl. Ehebunde, München 1845, 75 ff.; Phillips, Lehrb. des R.-R.*

951 ff.). Die Eheschließung geschieht durch die von den Contrahenten durch Worte (oder die Stelle der Worte vertretende Zeichen) erklärte gegenseitige Einwilligung in die Ehe (*mutuus consensus, per verba de praesenti expressus*). Daher ist jener Consensus, sofern durch ihn die wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft (*traditio mutua*) thatsächlich oder materiell vollzogen wird, die Materie des Sacramentes (*materia proxima*), und zugleich auch, sofern durch ihn die Abschließung der Ehe (*contractus matrimon.*) formell oder in bindender Weise erklärt und bewirkt wird, die Form des Sacramentes (*Thom. Aq. l. c. ad 2: Sacramentum Matrimonii perficitur per actum ejus, qui Sacramento illo utitur, sicut Poenitentia. Et ideo, sicut Poenitentia non habet aliam materiam nisi ipsos actus sensui subjectos, qui sunt loco materialis elementi, ita est de Matrimonio* (vgl. *Lugo, De Sacram. disp. 2, n. 29*); oder, wie Bellarmin, Suarez, Sonet u. A. lehren, der Consensus ist die Materie, sofern er die wechselseitige Hingabe der Contrahenten (*quatenus significat corporum traditionem*), und er ist die Form, sofern er die gegenseitige Annahme der ehelichen Gemeinschaft bedeutet (*quatenus mutuum exhibet eorumdem acceptationem*, vgl. *Bened. XIV. l. c.; Bellarm. De Matr. Sacr. c. 6*). Die beiden Contrahenten erscheinen hiernach auch als die Materie remota (oder circa quam) des Sacramentes. Diejenigen Theologen, welche den Priester als Spender des Ehesacramentes betrachteten, fanden die Materie in der Consenserklärung der Contrahenten und die Form in dem priesterlichen Segen. Wenn nun aber durch die Abschließung einer Ehe unter Christen an sich auch das Sacrament der Ehe bewirkt wird, so ergibt sich, daß in den Contrahenten nicht eine ausdrückliche und für sich bestehende Absicht, das Sacrament zu spenden, erforderlich ist. Die zur gültigen Spendung eines jeden Sacramentes allerdings unerlässliche Intention *saltem faciendi, quod facit Ecclesia* (*Trid. Sess. VII, can. 11*), wird hier auch dann schon in genügender Weise (*implicite*) gegeben sein, wenn die Brautleute beabsichtigen, eine nach christlichem Gesetze gültige und erlaubte, oder einfachhin eine christliche Ehe einzugehen; dann entsteht eben kraft der göttlichen Anordnung das gnadenspendende Sacrament (*Thom. Aq. l. c. a. 3 ad 2: Actus exteriores et verba exprimentia consensum directo faciunt nexum quendam, qui est sacramentum matrimonii; et hujusmodi nexus ex virtute divinae institutionis dispositivo operatur ad gratiam*).

Aus dem genannten Verhältniß zwischen Ehe und Sacrament folgt ferner, daß die Gültigkeit des Ehesacramentes im einzelnen Falle bedingt ist durch die Gültigkeit der Eheschließung oder, was dasselbe ist, durch die Gültigkeit des Consensus. Wenn diese durch irgend einen Umstand aufgehoben ist (*Impedim. dirimens seu irritans*), so kommt bei einer unter Christen be-